



Lothar Mark
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wahlkreis
H 2, 4
68159 Mannheim
Tel: (0621) 2 60 50
Fax: (0621) 15 47 49
Email: lothar.mark@wk.bundestag.de

Lothar Mark, MdB · H 2, 4 · 68159 Mannheim

Herrn
Joachim Rukwied
Präsident des Landesbauernverbandes
Bopserstraße 17

Mannheim, 01.08.2007/cg

70180 Stuttgart

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Ihr Schreiben vom 12. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2007. Darin kritisieren Sie den Änderungsantrag 1, den die Koalitionsfraktionen zum Regierungsentwurf des Bundesnaturschutzgesetzes in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegt haben.

Der Änderungsantrag geht auf Gespräche zwischen Vertretern des Bundesumweltministeriums und der Europäischen Kommission zurück. In diesen Gesprächen machten die Vertreter der EU-Kommission deutlich, dass der Regierungsentwurf mit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie nicht vereinbar sei. In mehreren Punkten würden deshalb Nachbesserungen verlangt, insbesondere seien Regelungen zur Neuanlage von Wegen, zur Umwandlung von Grünland in Ackerland und zum Holzeinschlag erforderlich. Es würden sich die Beschwerden wegen umfangreicher Holzeinschläge in Natura 2000-Gebieten häufen, für die keine vorherige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei. Sollte Deutschland bei der Gesetzgebung nicht auf diesen Punkt eingehen, müsse mit einer erneuten Klage der Kommission gerechnet werden.

Der Änderungsantrag ist daher aus Sicht der SPD-Fraktion europarechtlich geboten und bietet auch für die Holzwirtschaft und den Vollzug hinreichend Spielraum.

Leider stellten die Unionsfraktionen – mit Ausnahme der Umweltpolitiker – den ursprünglich gefundenen Konsens infrage. Weitere alternative Formulierungen im Antragstext bzw. in der Begründung, die der Klarstellung dienten und zu einem europarechtlich korrekten Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens hätten führen können, wurden von den Unionsfraktionen leider abgelehnt.

Aktuell hat daher die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland ein weiteres Aufforderungsschreiben zugestellt, in dem wiederum auf die zur Zeit noch unvollständige

..2



Lothar Mark

Mitglied des Deutschen Bundestages

Umsetzung europäischen Rechts hingewiesen wird. In diesem Schreiben teilt die Kommission ebenfalls mit, dass sie bei einem fehlerhaften Umsetzen der Richtlinien einen Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld gegen die Bundesrepublik verhängen kann.

Die SPD-Bundestagsfraktion wird deshalb in den nächsten Wochen versuchen, die Unionsfraktionen aufgrund der europarechtlichen Notwendigkeit und vor dem Hintergrund der drohenden Strafgeldzahlungen davon zu überzeugen, eine EU-rechtskonforme Lösung zu dem strittigen Punkt herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Mark



Landesbauernverband
in Baden-Württemberg e.V.

Herrn
Lothar Mark MdB
H2,4
68159 Mannheim

Hauptgeschäftsstelle
Bopserstraße 17
70180 Stuttgart
Telefon 0711/21 40 121
Telefax 0711/21 40 130

Teil der Hauptgeschäftsstelle
Gartenstraße 63
88212 Ravensburg
Postfach 1820, 88188 Ravensburg
Telefon 0751/36 07 0
Telefax 0751/36 07 80

Der Präsident

Stuttgart, 12.06.2007

Aktuelle Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Bezug: Beratung in den Ausschüssen, hier: Änderungsantrag 1 der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, Ausschussdrucksache 16 (16) 233 zu Artikel 1 Nr. 2

Sehr geehrter Herr Mark,

aktuell steht die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in den zuständigen Ausschüssen an. Daher wende ich mich mit folgendem Anliegen an Sie:

Im Bereich der Landwirtschaft gilt bislang die von den Landwirten einzuhaltende gute fachliche Praxis generell als eine mit dem Bundesnaturschutzgesetz konforme Flächenbewirtschaftung.

Nun ist jedoch im Rahmen einer Gesetzesänderung vorgesehen, Tatbestände anzuführen, bei denen dieses Prinzip keine Anwendung mehr finden soll. Im oben genannten Änderungsantrag werden hierzu beispielsweise die Neuanlage von Wegen, die Umwandlung von Grünland in Ackerland und der Einschlag von Holz in größeren Mengen als ebensolche Tatbestände genannt.

Es besteht kein Anlass, Bewirtschaftungsweisen, welche bisher im Rahmen der guten fachlichen Praxis stattgefunden haben, durch solche Aufzählungen im Bundesnaturschutzgesetz einseitig zu konkretisieren. Die Aufnahme dieser Beispiele bedeutet eine unnötige Einengung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Zudem hätte eine solche namentliche Nennung einen weit höheren bürokratischen Verwaltungsaufwand zur

Südwestbank Stuttgart
(BLZ 600 907 00) Konto 678 612 005
Volksbank Plochingen e.G.
(BLZ 611 913 10) Konto 640 422 004



Folge, da somit bei jedem einzelnen der genannten Tatbestände eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden müsste.

Wenn nun die o. g. Maßnahmen per se nicht mehr zur guten fachlichen Praxis zählen sollen, ist eine Überregulierung zu befürchten, die vom EuGH-Urteil vom 10.01.06 - als eigentlichem Anlasse der beabsichtigten Gesetzesänderung - überhaupt nicht verlangt wird.

Die Kernaussage dieses Urteils ist, dass der von der FFH-Richtlinie geforderte strenge Schutz von Tierarten (Anhang IV der Richtlinie), im Bundesnaturschutzgesetz nicht ausreichend umgesetzt worden sei.

Der Landesbauernverband in Baden-Württemberg lehnt die im Gesetzentwurf zum Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Änderungen ab und fordert, dass in der FFH-Richtlinie selbst, ein Ausnahmetatbestand für die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden muss.

Ich bitte Sie, die dargelegte Position des Landesbauernverbandes in den relevanten Gremien entsprechend zu unterstützen, da es für die betroffenen Land- und Forstwirte ansonsten entgegen der zugesicherten 1:1-Umsetzung des EuGH-Urteils zu weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Rukwied